

M 10 K 04.3416

Abschrift

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED] 84419 Schwindegg,
2. [REDACTED] 84419 Schwindegg, - Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED] 84028 Landshut,

gegen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe,
Dorfener Str. 40, 84419 Schwindegg,

- Beklagter -bevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED] 80634 München,

wegen

Beschränkung der Benutzungspflicht

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 10. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Böss,
die Richterin am Verwaltungsgericht Beck,
den Richter am Verwaltungsgericht Stadlöder,
die ehrenamtliche Richterin Deschler,
die ehrenamtliche Richterin Jackermayer,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 2005

am 20. Januar 2005

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2003 und der Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Mühldorf am Inn vom 13. Juni 2004 werden aufgehoben.
Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Kläger auf Beschränkung der Benutzungspflicht für die WC-Spülung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks FINr. 473/2 1 der Gemarkung Schwindegg (Ursulinenring 23). Sie erwarben das Grundstück im Jahr 2002 von der Gemeinde Schwindegg. Im Jahr 2003 bebauten sie das Grundstück mit einem Einfamilienhaus, in das sie für die WC-Spülung und die Gartenbewässerung eine Regenwassernutzungsanlage einbauten.

Mit Schreiben vom 29. September 2003 beantragten die Kläger die nachträgliche Genehmigung beim Beklagten für den Einbau der Regenwassernutzungsanlage zur Gartenbewässerung und für die WC-Spülung. Den Einbau einer separaten Wasseruhr stell-

ten sie anheim. Das Schreiben ist nur vom Kläger unterschrieben, bei der Absenderangabe sind jedoch beide Kläger aufgeführt; das Schreiben ist in Wir-Form gehalten.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2003 an den Kläger lehnte der Beklagte den Antrag ab. Der Beklagte habe durch die bereits bestehenden Beschränkungen der Benutzungspflicht jährlich Einbußen in Höhe von 11,5 %; der Wasserpreis wäre daher um 11,5 % geringer, wenn keine Beschränkungen gewährt worden wären. Die Erteilung weiterer Beschränkungen würde zu noch höheren Wassergebühren führen. Nach der Satzung des Beklagten sei grundsätzlich alles Wasser aus der öffentlichen Versorgung zu beziehen. Lediglich gesammeltes Niederschlagswasser könne zum Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die von den Klägern eingebaute Anlage könne somit für die Gartenbewässerung weiterhin genutzt werden.

Gegen den Bescheid legten die Kläger mit Schreiben vom 13. Januar 2004 Widerspruch ein. Mit ihrem Antrag vom 29. September 2003 hätten sie die Teilbefreiung für den Bezug von Wasser für die Toilettenspülung beantragt. Im Falle einer Genehmigung würden dem Beklagten ca. 33 bis 50 m³ Wasser verloren gehen. Die Versagung ihres Antrags bedeute einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie einen Verstoß gegen die rechtlichen und behördlichen Vorgaben zum Wassersparen.

Der Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 21. Januar 2004, er habe mittlerweile mehrere Anträge auf Beschränkungen der Benutzungspflicht abgelehnt. Hätte man allen Anträgen stattgegeben, würden Einnahmeeinbußen in Höhe von 14,66 % bestehen. Die abgelehnten Anträge sowie die erteilten Beschränkungen seien lückenlos belegbar. Selbst wenn der Beklagte der günstigste Anbieter für Wasser wäre, so wäre eine Angleichung der Gebühren nach oben nicht zulässig. Es sei daher ohne Belang, wie hoch die Gebühren bei benachbarten Versorgern seien. Eine Unterdeckung sei nicht zulässig. Der Beklagte erziele ca. 20 % seiner Gebühren durch Grundgebühren. Einer Erhöhung der Grundgebühren seien rechtliche Grenzen gezogen.

Mit Schreiben vom 2. März 2004 ergänzte der Beklagte, er habe insgesamt 59 Wasserabnehmern eine Beschränkung der Benutzungspflicht erteilt. Die Summe der befreiten Wassermengen liege bei 55.979,5 m³. Es seien Befreiungen von 1 bis 16.000 m³ erteilt worden. Würde der Beklagte 60.000 m³ mehr an Wasser verkaufen, so würde er 42.000,-- Euro im Jahr mehr einnehmen. Dem würde nur eine Erhöhung der Stromkosten mit ca. 4.000,-- Euro entgegenstehen. Alle anderen Kosten (Unterhalt, Leitungsnetz, Personalkosten, . Versicherungen usw.) änderten sich nicht. Dem Zweckverband würden daher ca. 38.000,-- Euro an Wassergebühren entgehen. Andererseits sei der Beklagte verpflichtet, die vorhandenen Anlagen laufend zu kontrollieren und zu überwachen. Hierfür fielen Aufwendungen in Höhe von ca. 10.000,--Euro im Jahr an. Ohne Befreiungen hätte der Beklagte Einnahmen in Höhe von 440.000,-- Euro. Die befreite Wassermenge führe zu Einnahmeausfällen in Höhe von 42.000,— Euro, der Mehraufwand für die Kontrolle der Anlagen betrage 10.000,-- Euro, weitere Anträge auf Befreiungen für 19.000 m³ seien gestellt, was zu weiteren Einnahmeausfällen in Höhe von 13.300,-- Euro führen würde. Würde man allen Anträgen stattgeben, den Mehraufwand für die Kontrolle der Anlagen berücksichtigen (abzüglich der Einsparung der Stromkosten), ergäben sich Einnahmeausfälle in Höhe, von 69.000,-- Euro. Damit sei die 12 %-Grenze überschritten. Gegenüber der Widerspruchsbehörde legte der Beklagte Listen über Teilbefreiungen und Beschränkungen in den einzelnen Ortsteilen mit Namen, Wassermengen und Gebührenaussparungen vor. Danach sind Befreiungen und Beschränkungen insbesondere erteilt worden für die Gartenbewässerung, die Viehtränkung und die Maschinenwäsche. Beschränkungen im geringeren Umfang sind erteilt worden für Toilettenspülungen und Waschmaschinen.

Das Landratsamt Mühldorf am Inn wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2004 zurück. Die Klägerin erhielt einen Abdruck des Widerspruchsbescheids. Der Widerspruchsbescheid stützt sich auf die Zahlenangaben des Beklagten und kam zu dem Ergebnis, dass der Wasserpreis bereits jetzt um 12,5 % höher läge, als er dies ohne die erteilten Beschränkungen wäre.

Am 24. Juni 2004 ließen die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2003 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Mühldorf vom 13. Juni 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Anwesen der Kläger vom Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien, soweit die WC-Spülung betroffen ist.

Zur Begründung trugen die Bevollmächtigten der Kläger mit Schriftsatz vom 12. Juli 2004 vor, den Beschränkungsantrag hätten beide Kläger gestellt, der Widerspruchsbescheid sei jedoch nur an den Kläger zu 1 adressiert worden. Beide Kläger stünden betreffend den Wasserversorgungsanschluss in Rechtsgemeinschaft, beide Kläger würden durch den angegriffenen Bescheid an der Nutzung ihrer Regenwasseranlage für die Toilettenspülung gehindert, so dass Klage für beide Kläger zulässig und geboten gewesen sei. Die vom Beklagten genannten Zähler seien nicht nachvollziehbar; zunächst sei eine Grenze von 11 %, später eine solche von 12 % genannt worden. Es sei unklar, wie sich die befreiten Wassermengen errechneten. Es sei nicht nachvollziehbar, inwieweit sich der Wasserpreis konkret durch die von den Klägern beantragte Befreiung der Benutzung für die Toilettenspülung erhöhen würde. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass infolge zeitgemäßer Technologien (zum Beispiel Spartaste bei der Toilettenspülung) die bisherigen Pauschalen nach unten korrigiert werden müssten. Dem Bayerischen Staatsministerium des Innern erschienen insoweit angemessen 15 m³ im Jahr, d. h. 41 Liter am Tag je Einwohner. Der Beklagte könne den Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Wasserabgabensatzung (WAS) nicht führen. Darauf komme es letztendlich doch auch gar nicht an. Die Befreiung vom Anschlusszwang für die Toilettenspülung liege im übergeordneten öffentlichen Interesse und diene dem Allgemeinwohl. Auch nach den Veröffentlichungen des Beklagten selbst sei Trinkwasser eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Der Beklagte rufe

deswegen selbst völlig zu Recht dazu auf, Trinkwasser zu sparen, wo immer es gehe. Das stehe in Einklang mit den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Einerseits zum Sparen von Trinkwasser aufzurufen, andererseits die Nutzung von Regenwasser zu verbieten, sei ein Schildbürgerstreich.

Die Bevollmächtigten des Beklagten beantragten mit Schriftsatz vom 22. Juli 2004,

die Klage abzuweisen

und trugen zur Begründung mit Schriftsatz vom 29. November 2004 vor, die Klage der Klägerin zu 2 sei unzulässig, da sie nicht Adressatin des streitgegenständlichen Bescheids des Beklagten und des Widerspruchsbescheids sei. Der Beschränkungsantrag sei auch nur vom Kläger zu 1 unterzeichnet worden. Die Voraussetzungen für eine Beschränkung nach § 7 Abs. 1 WAS des Beklagten seien nicht erfüllt. Voraussetzung für eine Beschränkung der Benutzungspflicht sei, dass sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar sei. Die Zumutbarkeitsgrenze sei dann überschritten, wenn die Teilbefreiungen zu einer Gebührenerhöhung von mehr als 12 % führen würden. Vorliegend hätten bereits die bisher gewährten Teilbefreiungen zur Folge, dass der Wasserpreis um 12,5 % über der Gebühr liege, die sich ergäbe, wenn auch die Anschlussnehmer mit Beschränkung der Benutzungspflicht ihr Wasser vom Beklagten beziehen würden. Würde der Beklagte den weiteren vorliegenden Beschränkungsanträgen stattgeben, ergäbe sich eine um 19 % erhöhte Gebühr. Dies sei auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte für die übrigen Wasserabnehmer unzumutbar. Hinsichtlich der Gebührenberechnungen und Gebührenausswirkungen werde auf die Anlage verwiesen. Die verkaufte Wassermenge betrage derzeit 487.000 m³ hinsichtlich weiterer 55.979,50 m³ lägen Teilbefreiungen vor. Für weitere 18.925 m³ sei eine Beschränkung der Benutzungspflicht beantragt worden. Bei Stattgabe der Anträge würde sich die Wassergebühr auf 0,74 Euro/m³ erhöhen. Ohne die Teilbefreiungen ergäbe sich ein Wasserpreis von 0,62 Euro, d. h. eine um 19 % niedrigere Gebühr. Es bedürfe keiner Klärung, ob die Teilbefreiungsmengen wegen neuer Technologien nach unten zu korri-

gieren seien. Die Änderungen fielen nicht ins Gewicht, da Toilettenspülungen nur einen geringen Anteil ausmachten. Im Wesentlichen beträfen die Teilbefreiungen die Viehtränken.

Die Bevollmächtigten der Kläger erwiderten mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2004, die Klage der Klägerin sei zulässig, da sie ebenfalls Beschränkungsantrag gestellt habe, jedenfalls aber als Untätigkeitsklage. Der Vortrag des Beklagten zu den Gebührenausswirkungen sei widersprüchlich. Einerseits werde ausgeführt, dass Änderungen nicht ins Gewicht fielen, da Toilettenspülungen nur einen geringen Anteil ausmachten, andererseits behaupte man nennenswerte Gebührenausswirkungen, wenn dem Antrag der Kläger auf Befreiung hinsichtlich der Toilettenspülung stattgegeben würde. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass auch der Landrat des Landkreises Mühldorf den Einsatz von Regenwasser für die Toilettenspülung empfehle.

In der mündlichen Verhandlung am 20. Januar 2005 übergaben die Vertreter des Beklagten eine neue Gebührenberechnung und erklärten, dass der Wasserpreis früher bei DM 1,80/cbm gelegen habe, vorher - nämlich 1991 - habe der Wasserpreis bei DM 0,85/cbm gelegen.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger stellte den Antrag aus dem Klageschriftsatz mit der Maßgabe, dass anstelle einer Teilbefreiung eine Beschränkung der Benutzungspflicht beantragt wird. Hilfsweise beantragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger, den Beklagten zu verpflichten, die Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragte,
die Klage abzuweisen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Streitgegenstand der Klage ist ein Anspruch der Kläger auf Beschränkung der Benutzungspflicht nach § 7 Wasserabgabesatzung - WAS - des Beklagten vom 17. Mai 2000, wie der Bevollmächtigte der Kläger durch die Antragstellung in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat. Der beim Beklagten gestellte Antrag war von Anfang an darauf gerichtet, die Verpflichtung zur Benutzung des vom Beklagten gelieferten Trinkwassers auf sämtliche Verbrauchszwecke ohne WC-Spülung (und Gartenbewässerung) zu beschränken.

Die Klage ist zulässig, im Hinblick auf die Klage der Klägerin als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO.

Der Antrag auf Beschränkung vom 29. September 2003 wurde von beiden Klägern gestellt. Bei der Absenderabgabe des Schreibens sind beide Kläger aufgeführt. Auch ist das Schreiben in Wir-Form gehalten. Dass nur der Kläger unterschrieben hat, steht dem nicht entgegen, weil bei Ehegatten und gemeinsamem Eigentum hinsichtlich des benutzungspflichtigen Grundstücks grundsätzlich eine Vertretung des anderen Ehegatten und Miteigentümers zu vermuten ist.

Die Klage ist größtenteils begründet:

Der Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2003 und der Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Mühldorf am Inn vom 13. Juni 2004 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben grundsätzlich Anspruch auf Beschränkung der Benutzungspflicht des vom Beklagten gelieferten Trinkwassers hinsichtlich der WC-Spülung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS. Zwar war

der Verpflichtungsantrag abzulehnen, weil die Beschränkung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 WAS mit einer Befristung, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden kann. Insoweit steht dem Beklagten ein Ermessensspielraum zu; ob und inwieweit er diesen ausfüllt, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Ein Urteilsausspruch, der den Beklagten verpflichtet hätte, die beantragte Beschränkung zu erteilen, hätte es ihm nach Auffassung der Kammer nicht erlaubt, von der Ermächtigung des § 6 Abs. 2 WAS Gebrauch zu machen. Bei einer Befristung, Bedingung, und einem Widerrufsvorbehalt handelt es sich nach Auffassung der Kammer nicht um selbständig anfechtbare Verwaltungsakte, vielmehr sind solche Nebenbestimmungen untrennbar mit der Gewährung der Beschränkung verbunden, so dass sie modifizierende Auflagen bzw. Genehmigungsinhaltsbestimmungen darstellen. Es war daher neben der Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide lediglich die Verpflichtung des Beklagten auszusprechen, über den Antrag der Kläger auf Beschränkung der Benutzungspflicht für die WC-Spülung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2, §114 VwGO).

Nach § 5 Abs. 2 WAS des Beklagten vom 17. Mai 2000 ist auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Beklagten die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

Nach § 7 Abs. 1 WAS wird auf Antrag die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht nach Satz 2 dieser Vorschrift insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1

Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

Der in § 7 WAS normierte Anspruch auf Gewährung einer Beschränkung der Benutzungspflicht auf einen Teilbedarf entspricht den Forderungen des § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1, Seite 750) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV und ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Denn die Verpflichtung der kommunalen Träger von Wasserversorgungseinrichtungen, ihre Satzungsregelungen entsprechend den Bestimmungen der AVBWasserV zu gestalten, tastet den Kern des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht an. Es bleibt dem Träger der Einrichtung ausreichend Spielraum für Abweichungen, die durch die öffentlich-rechtliche Natur des Versorgungsverhältnisses geboten sind (vgl. BVerfG vom 2.11.1981, NVwZ 1982, 306).

Vor diesem Hintergrund begegnet es keinen Bedenken, wenn ein kommunaler Einrichtungsträger zwar den Beschränkungsanspruch in seine Wasserabgabebesatzung übernimmt, diesen jedoch insoweit wieder einschränkt, als Stattgaben im Einzelfall dazu führen würden, dass der aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang in einer Weise unterlaufen würde, die die Erfüllung der der Ermächtigung zugrundeliegenden Aufgaben gefährdete (vgl. BVerfG vom 24.1.1982, NVwZ 1986, 483). § 7 Abs. 1 WAS hält sich im Rahmen dessen, was der Ordnungsgeber im Hinblick auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht nicht ausschließen wollte und durfte. Das bedeutet, dass ein Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht nur abgelehnt werden darf, wenn entweder durch den Verbrauch des Eigenwassers für den beabsichtigten Zweck gesetzliche Vorschriften verletzt werden oder die Beschränkung für den Einrichtungsträger wirtschaftlich unzumutbar ist (vgl. BayVGH vom 5.7.1991, BayVBl 1992, 20, sowie vom 28.1.1999 Az: 23 B 97.322).

Im vorliegenden Fall stehen andere Rechtsvorschriften der beantragten Beschränkung nicht entgegen. Für eine WC-Spülung ist Trinkwasserqualität nicht erforderlich. Folglich kommt es hier ausschließlich darauf an, ob die Teilbeschränkung für den Beklagten und damit letztendlich für die Gemeinschaft der Benutzungsgebührenzahler wirtschaftlich zumutbar ist.

Bei der Frage der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "wirtschaftlichen Zumutbarkeit" steht nicht vorrangig das verfassungsrechtlich verbürgte kommunale Selbstverwaltungsrecht inmitten, sondern welche Wasserbenutzungsgebühr der zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten und Verpflichteten wirtschaftlich zumutbar ist. Denn kommunale Wasserversorgungseinrichtungen sind kostenrechnende Einrichtungen nach §12 Kommunalhaushaltsverordnung - KommHV -, d.h. sämtliche Kosten der Einrichtung, soweit sie nicht durch staatliche Zuwendungen gedeckt sind, sind durch Herstellungsbeiträge (für die Investitionskosten), gegebenenfalls gemäß dem Vorrang der speziellen Entgelte gemäß Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 BayGO durch gesonderte Amtshandlungskosten für einzelne, insbesondere nicht allen Benutzer zugute kommende besondere Amtshandlungen, im übrigen durch Gebühren zu decken, vgl. Art. 8 Abs. 2 KAG: Kostendeckungsprinzip als Ober- und Untergrenze für die Gebührenhöhe. Der kommunale Haushalt, d.h. der kommunale Handlungsspielraum in finanzieller Hinsicht wird durch den Betrieb einer Wasserversorgungseinrichtung grundsätzlich nicht berührt.

Der grundsätzlich bestehende Anschluss- und Benutzungszwang für die in Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayGO genannten Einrichtungen besteht nur aus Gründen des öffentlichen Wohls. Gründe des öffentlichen Wohls können grundsätzlich dazu führen, dass alle von der öffentlichen Einrichtung erschlossenen Grundstücke sich an den Kosten der öffentlichen Einrichtung beteiligen müssen, also Herstellungsbeiträge entrichten müssen, die für den Vorteil der Einrichtung für das Grundstück stehen - und grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Benutzung, also auch unabhängig davon, ob eine Befreiung oder Beschränkung ausgesprochen wird, zu zahlen sind - und sie können auch dazu führen, dass grundsätzlich alle Grundstückseigentümer verpflichtet sind, die Einrichtung

zu benutzen, also die Leistung der Einrichtung entgegenszunehmen und das für die Kostendeckung erforderliche Entgelt (Gebühr) zu zahlen. Die Gründe des öffentlichen Wohls liegen dann darin, dass die kommunale Einrichtung nur dann unter für alle Benutzer wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen zu betreiben ist, wenn alle an der Einrichtung teilnehmen.

Die Prüfung der Gründe des öffentlichen Wohls beschränkt sich jedoch nicht auf die Erörterung der Frage, welche Kostensteigerung den Benutzern der Einrichtung zugemutet werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls müssen im Ergebnis vorliegen. Angesichts der überragenden Bedeutung des verfassungsmäßigen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20 a Grundgesetz - GG - und Art. 141 Abs. 1 Bayerische Verfassung - BV - und in diesem Rahmen der Schutz des Grundwassers als Quelle für die Gewinnung von Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel entspricht es grundsätzlich nicht dem öffentlichen Wohl, Grundwasser aus gegebenenfalls großen Tiefen zu fördern, es gegebenenfalls aufzubereiten und es mit erheblichen Kosten (darunter Energieaufwand) zu den einzelnen Grundstücken zu leiten, um es dort für Zwecke der Gartenbewässerung, der Stallreinigung, der Maschinenwäsche oder zum Betrieb von Wassertoiletten verwenden zu müssen, wenn das nicht notwendig ist, weil Niederschlagswasser entweder unmittelbar oder nach einfacher Vorreinigung für diese Zwecke zu Verfügung steht. Insoweit steht ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut, nämlich der Schutz des Grund- und damit des Trinkwassers auch für nachfolgende Generationen, dem aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls, hier in Form einer wirtschaftlich zumutbaren Wassergebühr für alle Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, satzungsmäßig geregelten Benutzungszwang gegenüber. Das ist bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Nützung von Niederschlagswasser oftmals wegen erheblicher Investitionen nicht aus Eigennutz betrieben wird, weil das für die Nutzer häufig nicht rentabel ist, sondern aus idealistischen Motiven vorgenommen wird; insoweit wird nicht den übrigen Benutzern eine zusätzliche Belastung auferlegt, um andere in wirtschaftlicher Hinsicht zu begünstigen, sondern sie erfolgt zum Schutz eines

überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes, ein Schutzinteresse, das allen Benutzern Opfer in wirtschaftlicher Hinsicht abverlangen kann.

Die Schwelle der Zumutbarkeit ist in der Regel dann überschritten, wenn durch die ansteigende Zahl gewährter Beschränkungen der Ausfall an Benutzungsgebühren ein solches Ausmaß erreicht, dass ein Weiterbetrieb der Einrichtung nach wirtschaftlichen Grundsätzen tatsächlich oder rechtlich unmöglich wird oder doch erheblich in Frage zu stellen ist (BayVGh vom 14.3.1989 Az: 23 B 86 A.648). Insoweit sind sowohl die bereits gewährten Befreiungen zu berücksichtigen, weil auch diese die Wassergebühr steigen lassen, als auch alle bereits gewährten Beschränkungen sowie alle beantragten Beschränkungen, unabhängig davon ob sie im Einzelfall bereits abgelehnt wurden oder noch nicht entschieden sind, aber auch alle weiteren Beschränkungsanträge, mit denen in an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist (BayVGh vom 10.8.1984, BayVBI 1985, 152).

Die Grenze einer den Gebührenpflichtigen zumutbaren Gebührenerhöhung wurde nach der bisherigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. BayVGh vom 14.3.1989 a.a.O.), der sich die Kammer angeschlossen hatte, bei etwa 12 % angesetzt. Diese sog. Zumutbarkeits- bzw. Geringfügigkeitsgrenze hat im kommunalen Abgabenrechts bereits vielfach Anwendung gefunden und erschien auch hier sachgerecht, weil die 12%-Grenze in vielen Fällen Ausdruck der Solidaritätsverpflichtung der an die Einrichtung angeschlossenen örtlichen Gemeinschaft ist. Nach bisheriger Rechtsprechung war die Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer Gebührenerhöhung auf die örtliche Gemeinschaft bezogen und daher nicht absolut, sondern relativ zu bestimmen. Soweit jedenfalls ersichtlich hat die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bisher nie auf eine solche absolute Unzumutbarkeit abgestellt.

An dieser relativen 12%-Grenze hält die Kammer unter ausdrücklicher Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest. Das gebietet das überragend wichtige Gemeinschaftsgut des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, hier des Grund- und Trinkwassers. Wie ausgeführt steht dem nicht in erster Linie das ebenfalls verfassungs-

rechtlich verbürgte Recht auf kommunale Selbstverwaltung entgegen, sondern die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Wassergebühr für alle Benutzer. Zum Schutz des Grund- und Trinkwassers ist den Benutzern je nach absoluter Höhe der Wassergebühr auch eine größere relative Belastung über die 12%-Grenze hinaus zumutbar. Nach nunmehriger Auffassung der Kammer kommt es bei der Frage daher auch auf die Zumutbarkeit der absoluten Wassergebühr an. Solange die Wassergebühr auch bei Stattgabe aller Beschränkungsanträge sich noch in einem vertretbaren Rahmen hält, ist Beschränkungsanträgen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen grundsätzlich stattzugeben. Insoweit wäre es widersprüchlich, wenn einerseits öffentliche -staatliche - Stellen aber auch kommunale Wasserversorgungsunternehmen wie der Beklagte selbst dazu auffordern, Trinkwasser gegebenenfalls durch Einsatz technischer Mittel (wie z.B. die WC-Spartaste) zu sparen, andererseits aber die Benutzung für die oben genannten Zwecke erzwungen würde.

Vertretbar ist nach Auffassung der Kammer jedenfalls eine solche Wassergebühr, die die durchschnittlichen Wassergebühren anderer Wasserversorgungsunternehmen mit ähnlicher Beitragsdeckungsquote in der Region oder bayernweit nicht wesentlich überschreitet.

Nach dem Vortrag des Beklagten, die er mit Berechnungen untermauert, würde der Wasserpreis bei Stattgabe aller Beschränkungsanträge bei € 0,73 bzw. € 0,74/cbm Wasser liegen. Dieser Wasserpreis ist selbst bei 100%iger Beitragsdeckung der Investitionskosten jedenfalls vertretbar. Nach den Erfahrungen der Kammer (aus Oberbayern) liegt ein solcher Wasserpreis eher am unteren Ende der üblichen Wassergebühren. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2000, Az: RN 3 K 98.1981, einen Anstieg der Wassergebühr von DM 1,60 auf DM 1,80 (entspricht € 0,92) pro cbm Wasser für noch zumutbar gehalten, da auch dieser Gebührensatz noch vergleichsweise niedrig läge. Im übrigen haben die Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die Wassergebühr in ihrem Verbandsgebiet früher bei DM 1,80 (entspricht € 0,92) gelegen habe. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass das

Bayerische Staatsministerium des Innern als früherer Mustersatzungsgeber bereits in seiner Mustersatzung vom 13. Juli 1989 (AllMBl 1989, 591/598 Anm. 16) eine Wassergebühr bis zu DM 2,--/cbm (entspricht €1,02) für genehmigungsfrei erklärt hat. Darin liegt ein Indiz dafür, dass eine solche Wassergebühr bereits 1989 für vertretbar angesehen wurde.

Bei individueller Betrachtung - auf den einzelnen Benutzer bezogen - bedeutet eine Erhöhung der Wassergebühr um z. B. zehn Cent bei Stattgabe aller Beschränkungsanträge bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person von 30 bis 50 cbm jährlich eine zusätzliche Belastung von € 3,-- bis € 5,-- jährlich, also € 0,25 bis € 0,42 monatlich. Das ist angesichts der allgemeinen Lebenshaltungskosten auch Geringverdienern zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gerade auch angesichts der Möglichkeiten, sparsam mit Trinkwasser umzugehen, zuzumuten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei sparsamen Umgang mit Trinkwasser und Verwendung von Niederschlagswasser für die genannten Zwecke die vorhandenen Brunnen länger betrieben werden, Hochbehälter kleiner dimensioniert werden können etc., also Investitionskosten gespart werden, was entweder die Herstellungsbeiträge oder die Gebühren verringert.

Im übrigen erscheint der Kammer die von dem Beklagten geltend gemachte Gebührenerhöhung nicht als zwingend. Der Beklagte hat in seiner Berechnung gegenüber dem Landratsamt - aus der dem Gericht in der mündlichen Verhandlung übergebenen Berechnung geht das nicht ohne weiteres hervor - bei der Vergleichsberechnung einen Aufwand zur Kontrolle bei denen, denen bereits eine Beschränkung gewährt wurde, in Höhe von € 10.000,-- sowie einen Aufwand für die Kontrolle bei denen, die eine Beschränkung beantragt haben, ohne dass sie ihnen gewährt wurde, in Höhe von € 5.000,- - eingestellt. Sollte bei der Erteilung von Beschränkungen, also dem Nebeneinanderbestehen von Leitungen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sowie von Leitungen aus der Eigengewinnungs- bzw. Niederschlagswasseranlage ein erhöhter

Kontrollaufwand anfallen, der bei den übrigen Benutzern nicht anfällt, so kommt nach Auffassung der Kammer in Betracht, dass diese Kosten nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen, sondern nach dem Grundsatz des Vorrangs der speziellen Entgelte gemäß Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 BayGO dem Kostenverursacher gesondert in Rechnung zu stellen sind. Insoweit würde sich, die zusätzliche Belastung aller Benutzer bei Stattgabe aller Beschränkungsanträge erheblich reduzieren; nach den Berechnungen der Kammer käme es dann nicht zu einer Erhöhung der gegenwärtigen Wassergebühr. Sollte es jedoch aufgrund allgemeiner Trinkwasservorschriften notwendig sein, grundsätzlich jeden Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu kontrollieren, ob und inwieweit er ausschließlich öffentliches Trinkwasser verwendet, so muss der Kontrollaufwand bei der Vergleichsberechnung ohnehin in beide Kostenmassen eingestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Die Berufung war zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Das Gericht hat in diesem Verfahren erstmals und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung auf die absolute Gebührenhöhe bei der Prüfung von Anträgen auf Beschränkung von Trinkwasser öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen abgestellt; in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist diese Frage bisher nicht ausdrücklich erörtert worden.